

# **Satzung zur Aufhebung der Satzungen zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.**

Auf Grund § 4 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562) sowie § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. am 10.10.2013 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufhebungsbestimmungen**

- (1) Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Leubnitz vom 19.01.2000, veröffentlicht im Wochenspiegel Nr 07 vom 16.02.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2007, veröffentlicht im Amtsblatt „Rosenbacher Anzeiger“ vom 01.11.2007, wird aufgehoben.
- (2) Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Mehltheuer vom 24.09.1999, veröffentlicht im Wochenspiegel Nr 42 vom 20.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt „Rosenbacher Anzeiger“ vom 01.10.2007, wird aufgehoben.
- (3) Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Syrau vom 28.09.1999, veröffentlicht an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 01.11.1999 bis 16.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt „Rosenbacher Anzeiger“ vom 01.10.2007, wird aufgehoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 11.10.2013

Schulz  
Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.